1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10
— BURHAVE (KURGEBIET) —
DER GEMEINDE BUTJADINGEN

M. = 1:1000

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
Die Übereinstimmung mit dem Original des Bebauungsplanes wird beglaubigt.
Butjadingen, den 08.12. 1986
Gemeinde Butjadingen
Der Gemeindedirektor
im Auftrage

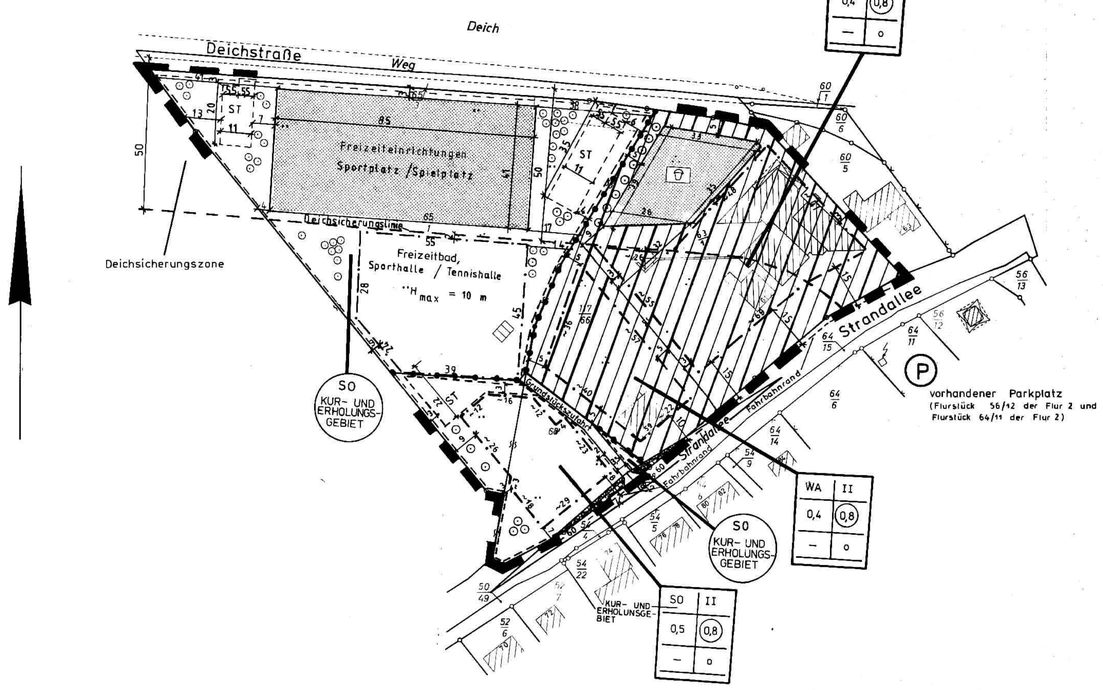

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Butjadingen
Gemarkung Burhave

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 BGBl. I S. 21

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

M. = 1 : 1000

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET (KUR- UND ERHOLUNGSGEBIET)
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- z.B. Z II ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER)
- z.B. Z (II) ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- z.B. GRZ 0,4 oder nur als 0,4 (DEZIMALZAHL)
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- z.B. GFZ 0,8 oder (0,8) (DEZIMALZAHL)
- BMZ BAUMASSENZAHL
- z.B. BMZ 3,0 (DEZIMALZAHL)
- o OFFENE BAUWEISE
- S SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß §9 (1) Ziff.25 und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Ziff.25 BBauG
- DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.
- ANZUPFLANZENDE BÄUME gemäß §9 Abs.1 Nr.25a des BBauG
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff.25 BBauG
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SPIELPLATZ
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER NÄCHSTGELEGENER Fahrbahnoberkante (Mitte der Fahrbahn) freizuhalten

- Grundstücks zufahrt
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS.1 NR 11 BBauG.
- DIE INNERHALB DER OFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — vorhanden / geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA/GGA GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH,- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND — LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden / geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden / geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N NATURSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
- L LANDSCHAFTS-SCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W WASSERSCHUTZ-GEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- Q QUELLENSCHUTZ-GEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER, FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ [1] VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) [1] ~~UND DER §§ 55 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.2.1970 (NDS. GVBl. S. 225), ZULETZT GEÄNDERT DURCH~~ [1] VOM ~~(NDS. GVBl. S.) [1] I.V.M. § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.8.1976 (NDS. GVBl. S. 305), ZULETZT GEÄNDERT DURCH~~ [1] VOM ~~(NDS. GVBl. S.) [1]~~ UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.5.1982 (NDS. GVBl. S. 229), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ [1] VOM 20.12.1984 (NDS. GVBl. S. 283) [1] HAT DER RAT DER GEMEINDE BUTJADINGEN ~~DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.~~ UND ERWEITERUNG DIE ÄNDERUNG/DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 [2] BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN ~~NACHSTEHENDEN~~/NEBENSTEHENDEN [3] TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ~~SOWIE DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN [3] ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG~~ [2] ALS SATZUNG BESCHLOSSEN:

BUTJADINGEN, DEN 01.07.1986

gez. Francksen — BÜRGERMEISTER — (SIEGEL) — gez. Knauel — GEMEINDEDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.11.85/26.03.86 ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG ~~DIE AUFSTELLUNG~~ DES BEBAUUNGSPLANES NR. 10 - BURHAVE (KURGEBIET) - ÄNDERUNG- UND ERWEITERUNGSBESCHLUSS ~~BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS~~ IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 28.02.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

gez. Knauel
GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK, FLUR: 2 MASSTAB 1:2500
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER AM 9.9.1981 AZ. -23050-VII 24/81

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 26.02.1986).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

BRAKE, DEN 26.02.1986
KATASTERAMT BRAKE/UNTERWESER
gez. Unterschrift
VERM.-OBERRAT

DER 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES ENTWURFES DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON G. Heyen
A + H PLANUNGSBÜRO, Dipl.-Ing. Architekt Hans-Joachim Arends, Dipl.-Ing. Gerhard Heye, Am Weerdeich 3, 2887 Elsfleth-Lienen, Telefon 04404 / 3386
ELSFLETH, DEN 25.7.1986

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 26.03.1986 DER 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES ENTWURFES DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.04.1986 DER 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 22.04.1986 BIS 21.05.1986 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BUTJADINGEN, DEN 22.05.1986
gez. Knauel
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM ..... DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 7 BBAUG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM ..... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGSNAHME BIS ZUM ..... GEGEBEN.

..... DEN .....
GEMEINDEDIREKTOR

DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ~~ES~~ DER RAT DER GEMEINDE HAT DAS ÄNDERUNGS BEBAUUNGSPLANENTWURFS NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 30.06.1986 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BUTJADINGEN, DEN 01.07.1986
gez. Francksen — BÜRGERMEISTER — gez. Knauel — GEMEINDEDIREKTOR

DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ~~DER BEBAUUNGSPLAN~~ IST ~~VON DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE~~ (AZ. .....) MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG VOM ..... BRAKE ..... GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ..... MIT VERBINDUNG ~~O~~ AUF ANTRAG DER GEMEINDE

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 12.11.1986 ohne Auflagen genehmigt worden.
Brake, den 13. Nov. 1986
Landkreis Wesermarsch
Im Auftrage gez. Lange
Baudirektor

DER 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 05.12.1986 IM AMTSBLATT für den Reg.-Bez. Weser-Ems BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DAMIT AM 05.12.1986 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BUTJADINGEN, DEN 08.12.1986
gez. Knauel
GEMEINDEDIREKTOR

DER 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

BUTJADINGEN, DEN .....
GEMEINDEDIREKTOR

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise

Textliche Festsetzungen

1. In der überbaubaren Grundstücksfläche des Sondergebietes (Kur- und Erholungsgebiet) sind zweckgebundene bauliche Anlagen zulässig.
2. Werden im Bereich des Flurstückes Nr. 63/1 der Flur 2 Stellplätze eingerichtet, so hat die Zufahrt zentral über die Zufahrt zum "Haus des Kurgastes" zu erfolgen.

Nachrichtliche Eintragungen

1. Anlagen jeder Art im Bereich der Deichsicherungszone bedürfen gemäß §16 des Niedersächsischen Deichgesetzes der Ausnahmegenehmigung durch die untere Deichbehörde.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz vom 30.5.1978 (Nds. GVBI. S. 517) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.12.1983 (Nds. GVBI. S. 281) meldepflichtig. Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung zu melden.

Mit der Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.10 - Burhave (Kurgebiet) - treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.10 - Burhave (Kurgebiet) -, genehmigt am 4.3.1982, sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.1 - Burhave -, genehmigt am 6.9.1965, für diesen Geltungsbereich außer Kraft.

Übersichtsplan
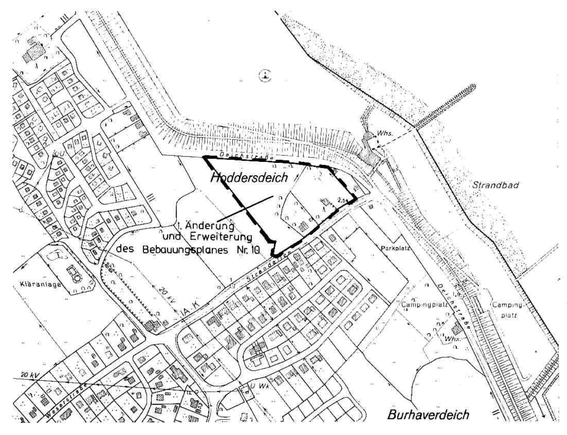
Maßstab 1:5000